

Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin

§ 1 Grundsatz

1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin wählen auf der Grundlage der Wahlrechtsgrundsätze aus dem Kreis der vorgeschlagenen, wählbaren Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Sollte eine elektronische Wahl nicht durchführbar sein, kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Vorstandes in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl beschließen.
2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin, die in das Wählerverzeichnis bei Ablauf der **Auflegungsfrist** (§ 4 Abs. 2) eingetragen und zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin sind.
3. Jedes Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur **durch den Wahlberechtigten selbst** erfolgen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer Berlin. Steht das beA allgemein nicht zur Verfügung, tritt an dessen Stelle das Amtsblatt von Berlin.

§ 2 Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Berlin besteht.
2. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter. Die Berufung kann abgelehnt werden.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
4. Die Kandidatur zum Vorstand ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar.
5. Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.

6. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Rechtsanwaltskammer.

§ 3

Verfahren des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
2. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder beA fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen oder qualifiziert elektronisch zu signieren ist.
4. Der Vorstand hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in alle Dateien und eingesetzten Programme sowie Hilfsmittel und technische Einrichtungen zu gewähren.
5. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle und/oder Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin bestellen.

§ 4

Terminplan

1. Der Wahlausschuss stellt einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.
2. In dem Terminplan sind vorzusehen:
 - Eine Frist von mindestens 25 Kalendertagen zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Einreichungsfrist).
 - Beginn und Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses (Auflegungsfrist).
 - Eine Frist für die Einlegung von Einsprüchen gem. § 7 (Einspruchsfrist).
 - Eine Wahlzeit von mindestens 15 Kalendertagen, die am Tag nach der Kammerversammlung enden soll (Wahlfrist).

§ 5 Wahlbekanntmachung

1. Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer Berlin. Steht das beA allgemein nicht zur Verfügung oder ist es für ein Mitglied nicht eingerichtet, ist die Wahlbekanntmachung durch Brief zu versenden.
2. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 - a) die Anzahl sowie die Wahlperiode der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - b) die Antragsfrist,
 - c) die Einreichungsfrist,
 - d) die **Auflegungsfrist**,
 - e) die Einspruchsfrist,
 - f) die Wahlfrist,
 - g) Ort, Datum und Uhrzeit der Stimmauszählung,
 - h) den Hinweis, dass Wahlvorschläge von mindestens zwanzig wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein **oder unterstützt werden** müssen,
 - i) den Ort der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie
 - j) die Anschrift des Wahlausschusses.

§ 6 Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder auf (Wählerverzeichnis). Er hat dieses Verzeichnis bis zum Ende der Auflegungsfrist auf dem Laufenden zu halten und von Amts wegen zu berichtigen.
2. Das Wählerverzeichnis ist für die Dauer der **Auflegungsfrist** am Sitz des Wahlausschusses während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht durch die Kammermitglieder **bereitzuhalten**.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss **per Post oder über das beA der Rechtsanwaltskammer Berlin eingelegt werden**; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der **Auflegungsfrist** eingegangen sein. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

2. Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Zur Wahl können nur natürliche Personen vorgeschlagen werden, die Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin sind. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
2. Die Wahlvorschläge müssen innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch über das beA der Rechtsanwaltskammer Berlin eingehen.
3. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zwanzig wahlberechtigten Kammermitgliedern unterstützt werden. Die Unterstützung muss in Block- oder Maschienschrift den Vor- und Familiennamen bzw. die Firma sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei des unterstützenden Mitglieds wiedergeben. Sie kann schriftlich mit Unterschrift, per beA oder mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen. Die zwanzig Unterstützungen müssen – je nach Form nebst Unterschrift, Prüfprotokoll oder Signaturnachweis – zusammen mit dem Wahlvorschlag beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch über das beA der Rechtsanwaltskammer eingehen. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Auf den Wahlvorschlägen ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Bei über das beA eingereichten Wahlvorschlägen ist das beA-Prüfprotokoll zum Wahlvorschlag zu speichern.
2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Vorgeschlagenen mitzuteilen.
3. Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern.
4. Zugelassene Wahlvorschläge sind unverzüglich auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin zu veröffentlichen. Der Wahlausschuss kann darüber hinaus Veröffentlichungen in anderer Weise, insbesondere in Anwaltszimmern, beschließen.
5. Zugelassene Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich auf der Website und höchstpersönlich auf der Kammerversammlung vorzustellen.

§ 10

Elektronische Stimmabgabe

1. Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Kammermitglieder versandt. Die wahlberechtigten Kammermitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Das Gleiche gilt für alle wahlberechtigten Kammermitglieder, wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) allgemein nicht zur Verfügung steht. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
2. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
3. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
4. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
5. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
6. Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahl genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
7. Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die Anforderungen an den Anbieter sowie die technischen Anforderungen an die elektronische Wahl eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 11

Anforderungen an den Anbieter

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
2. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Ausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
6. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis technisch und organisatorisch getrennt zu führen.
7. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).
8. Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 12

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung oder den diese ablösende Zertifizierungsanforderungen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
3. Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die

elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

4. Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der **Stimmabgabe** im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 13

Störung der elektronischen Wahl

1. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
2. Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
3. Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 14

Briefwahl (nach § 1 Abs. 1 Satz 2)

1. Im Falle der Durchführung einer Briefwahl nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die folgenden besonderen Regelungen (bis einschließlich § 17).
2. Aufgrund der gemäß § 9 zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss Stimmzettel gefertigt, die gleiche Größe, Beschaffenheit, Farbe und Beschriftung haben und keine besonderen Merkmale (Zeichen, Flecken und dergleichen) aufweisen dürfen. Auf den Stimmzetteln ist darauf hinzuweisen, dass
 - a) das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden kann,
 - b) jeder Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann,
 - c) wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann,

- d) jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist,
 - e) Kandidaten, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
3. Außerdem werden undurchsichtige innere Wahlumschläge sowie äußere Wahlumschläge gefertigt, die zur Übersendung der inneren Wahlumschläge an den Wahlausschuss erforderlich sind. Die äußeren Wahlbriefumschläge sind mit der Anschrift des Wahlausschusses, dem Vermerk „Briefwahl“ und auf der Vorderseite mit der Rubrik „Absender“ zu versehen.
4. Die Versendung der Wahlunterlagen soll mindestens einundzwanzig Tage vor dem Ende der Wahlfrist erfolgen.

§ 15

Stimmabgabe per Briefwahl

1. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel jeden Kandidaten, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz.
2. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er im verschlossenen und äußeren Wahlbriefumschlag den unverschlossenen inneren und unmanipulierten Wahlumschlag mit dem ausgefüllten Stimmzettel dem Wahlausschuss vor Ablauf der Wahlfrist zugehen lässt. Die Rubrik „Absender“ auf dem äußeren Wahlumschlag ist vor Absendung mit dem Namen bzw. der Firma des wählenden Kammermitglieds auszufüllen. Portokosten trägt die Rechtsanwaltskammer Berlin.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefe, die mit dem Eingangsstempel versehen werden sollen, bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten. Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen und macht die Stimmabgabe ungültig, wenn
 - a) er nicht bis zum Ende der Wahlfrist eingegangen ist,
 - b) der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist,
 - c) das in § 14 Abs. 3 vorgesehene Verfahren erkennbar nicht eingehalten wurde.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, zu verpacken, zu versiegeln und als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

2. Nach Prüfung eines jeden Wahlbriefes durch den Wahlausschuss wird der nicht zurückgewiesene Wahlbrief geöffnet und der innere Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.
3. Das Wahlergebnis wird in einer für alle Wahlberechtigten öffentlichen Sitzung ermittelt. Die Wahlumschläge werden der Urne entnommen und auf Gültigkeit geprüft. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und gemäß § 17 ungültigen Stimmzettel und Stimmen fest. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die ungültigen Wahlumschläge bzw. Stimmzettel sind der Wahlniederschrift anzuschließen. Dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt worden sind.
4. Die Wahlniederschrift hat insbesondere zu enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Wahlhelfer,
 - b) die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse,
 - c) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - d) den Tag und den Zeitpunkt, an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist,
 - e) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen,
 - f) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und gültigen Stimmen,
 - g) die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen,
 - h) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgeblichen Gründe,
 - i) die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen.
5. Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer aufzubewahren.

§ 17

Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen

1. Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht in dem vorgeschriebenen oder in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) außer den Wahlkreuzen für die wählbare Zahl der Kandidaten einen weiteren Inhalt enthalten,
- c) nicht als vorgeschrieben erkennbar sind,
- d) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
- e) den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, z.B. auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (Abs. 2 Ziff. d) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen,
- f) in einem Wahlumschlag zusammen mit anderen Stimmzetteln abgegeben wurden.

2. Ungültig sind Stimmen, die

- a) nicht erkennen lassen, für welchen Kandidaten sie abgegeben wurden,
- b) andere Vermerke als ein Wahlkreuz enthalten,
- c) für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt sind,
- d) einem Kandidaten im Wege der unzulässigen Stimmenhäufung zugewendet worden sind. In diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

3. Ungültige Stimmzettel und ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 18 Wahlergebnis

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren. Einzelheiten regelt der Wahlausschuss.

Bei Stimmgleichheit unter den potentiell nachrückenden Personen (§ 14 Abs. 1 der RAK-Geschäftsordnung) bestimmt der Wahlausschuss die Reihenfolge ebenfalls per Losverfahren und regelt dazu die Einzelheiten.

§ 19

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Unverzüglich nach Abschluss der Stimmauszählungen stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift, welche vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.

§ 20

Wahlen zur Satzungsversammlung

Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zur Satzungsversammlung gemäß § 191b BRAO entsprechend mit der Maßgabe, dass Wahlvorschläge von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern zu unterzeichnen oder zu unterstützen sind.

§ 21

Wiederholungswahl

1. Wird im Wahlprüfungsverfahren die Vorstandswahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der rechtskräftigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren zu wiederholen. Für die Durchführung ist grundsätzlich der Wahlausschuss der für ungültig erklärten Hauptwahl zuständig.
2. Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften und denselben, jedoch um nicht mehr wählbare Personen bereinigten Wahlvorschlägen wie für die für ungültig erklärte Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge Abweichungen vorschreibt.

Nicht mehr wählbar ist eine Person auch dann, wenn sie bereits zwischenzeitlich auf anderem Weg Mitglied des Vorstands geworden ist.

Bei der Wahlwiederholung wird dasselbe Wählerverzeichnis wie für die ungültige Hauptwahl zugrunde gelegt, wenn seit der ungültigen Wahl noch nicht sechs Monate vergangen sind und soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich des Wählerverzeichnisses Abweichungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Liegt die ungültige Wahl länger als sechs Monate zurück, ist das aktuelle Wählerverzeichnis nach Maßgabe des § 6 zugrunde zu legen.

3. Die Wiederholungswahl soll mit der nächsten turnusmäßigen Hauptwahl durchgeführt werden, wenn diese innerhalb von sechs Monaten seit der rechtskräftigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren stattfinden wird.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt von Berlin am 26. April 2024 in Kraft.

Berlin, 9. April 2024

Dr. Hofmann
Präsidentin